

*Beitrag zur Entwicklung der Landgemeinde
in Westerlawwers Friesland*

VON JAPPE ALBERTS

*Den Friesen ist eigen, daß sie mit großer
Eifersucht und dichter Geschlossenheit ihre
Sitte, Art und Weise gegen jeden Fremd-
ling zu verteidigen suchen.*

Ernst Moritz Arndt

Frisia est omnis divisa in partes quattuor, so könnte es mit einer Variante zu Cäsars »De Bello Gallico« heißen zur Einleitung einer Darlegung der geographischen Lage von Friesland, welche ich meinen Mitteilungen über die friesischen Landgemeinden im späteren Mittelalter vorausschicken möchte. Diese vier Teile des eigentlichen, von Friesen¹⁾ bewohnten Gebietes, deren Gesamtheit man – in Gegensatz zum frühmittelalterlichen sogenannten »Frisia magna« – im Spätmittelalter Friesland nannte, sind die folgenden: West-Friesland, Mittel-Friesland, Ost-Friesland und Nord-Friesland. West-Friesland war der nördliche Teil der heutigen niederländischen Provinz Noord-Holland, westlich der Zuiderzee (heute Ysselmeer); Mittel-Friesland wurde gebildet von dem Gebiet der heutigen niederländischen Provinz Friesland und von der nördlichen Hälfte der heutigen niederländischen Provinz Groningen, wobei zu bemerken ist, daß die Stadt Groningen in mancherlei Hinsicht nicht zum eigentlichen Friesland gerechnet

1) Es darf an dieser Stelle wohl hingewiesen werden auf die Schlußbetrachtung methodischer Art von H. Jankuhn auf dem zweiten friesischen Philologenkongreß in Leeuwarden (1959), der zum Thema hatte: *It wengebiet fan de Friesen yn it forline* (Das Wohngebiet der Friesen in der Vergangenheit). Jankuhn wies darauf hin, daß Philologen, Historiker und Archäologen dem Begriffe Friesen einen verschiedenen Inhalt geben. Für die Philologen sind die Friesen Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen seit es eine friesische Sprache gibt, d. h. seit etwa dem 8. Jh. Für die Historiker treten die Friesen schon im Jahre 12 v. Chr. in den Kreis ihrer wissenschaftlichen Betrachtungen, und für die Archäologen liegt der Zeitpunkt, wo sie ihre Forschungen über die Friesen anfangen, noch viel früher, nur bleibt es fraglich, ob diese frühesten Bewohner Frieslands sich auch schon Friesen nannten. (*Philologia Frisica Anno 1959*, S. 93, 94.) Es sei erlaubt, gleich im Anfang Herrn Staatsarchivar Dr. P. M. van Buytenen (Leeuwarden) herzlich zu danken für das Interesse, das er mir während der Vorbereitung meines Aufsatzes gezeigt hat.

werden darf. Ost-Friesland umfaßte das Gebiet der späteren Grafschaft Ost-Friesland: Emsigerland, Brokmerland, Norderland, Harlingerland, Reiderland, Mormerland, Ostringen, Wangerland, Riustringen, und die vor der Küste gelegenen Nordseeinseln. Nord-Friesland wurde gebildet von einem ziemlich schmalen Nordsee-Küstenstreifen, nördlich von Dithmarschen, und den davor gelegenen Nordsee-Inseln²⁾. Geographisch waren diese vier Teile Frieslands nicht sehr eng verbunden: das Meer hatte tiefe Einschnitte in das Land gemacht, welche erst in späteren Zeiten teilweise durch Eindeichung behoben worden sind. So wurde West-Friesland von Mittel-Friesland geschieden durch Sturmfluten, wobei das Nordseewasser tief ins Land eindrang, wodurch die Zuiderzee entstand. Zwischen Mittel-Friesland und Ost-Friesland drang der Dollart tief ins Land ein, während Nord-Friesland durch den Jadebusen und die Elbemündung und breite, nicht von Friesen bewohnte Landstreifen von Ost-Friesland getrennt war.

Nicht nur in geographischer, sondern auch in politischer Hinsicht gingen – besonders im Spätmittelalter – die verschiedenen Teile des friesischen Landes auseinander. West-Friesland kam unter die Herrschaft des Grafen von Holland, im östlichen Teil Mittel-Frieslands erstrebte die – nominell dem Bischof von Utrecht gehörende – Stadt Groningen eine politische und wirtschaftliche Vormachtstellung³⁾, während in Ost-Friesland die Häuptlinge aus dem Hause Cirksena sich anschickten, die Landesherrlichkeit zu übernehmen⁴⁾. Das exzentrisch gelegene Nord-Friesland hatte kaum noch politische Bedeutung und mußte die Herrschaft der Herzöge von Schleswig anerkennen. Wenn auch ein oberflächlicher und nicht sehr wirkungsvoller politischer Zusammenhang, nämlich der Bund vom »Upstallbeam«, zwischen den Friesen von Mittel- und Ost-Friesland bestand, so gingen diese Teile doch eigene Wege⁵⁾. Nur im westlichen Teil von Mittel-Friesland (also der heutigen Provinz Friesland) – nach dem zwischen Friesland und Groningen liegenden Meeresbusen Lauwers – Westerlauwers Friesland genannt, blieb die friesische Freiheit bestehen⁶⁾. Mit diesem Teil Frieslands haben wir uns hier zu beschäftigen.

Weil die Beschaffenheit des Landes für das Verständnis der öffentlich-rechtlichen Entwicklung sehr wichtig ist und weil die Bildung und Wirksamkeit der Landgemeinden damit zusammenhängt, soll hier eine kurze Skizze geographischer Art vorangehen.

2) Vgl. O. BRANDT, Geschichte Schleswig-Holsteins, 5. Aufl., Kiel, 1957. Vgl. auch H. KOEHN, Die Nordfriesischen Inseln, 4. Aufl. Hamburg, 1954.

3) Vgl. I. H. GOSSES, Friesische Geschichte, Verspreide Geschriften, Groningen, 1946, S. 354 ff. – Noch bis zum heutigen Tage ist die Stadt Groningen unbestritten das wirtschaftliche Zentrum der gleichnamigen Provinz. Die Einwohner des platten Landes sagen, wenn sie nach der Provinzhauptstadt reisen, daß sie »nei stad tou« fahren (nach der Stadt).

4) Vgl. H. REIMERS, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, 1925; C. WOEBCKEN, Kurze Geschichte Ostfrieslands, 1949.

5) Vgl. I. H. GOSSES, Friesische Geschichte, Verspreide Geschriften, Groningen, 1946, S. 353/4.

6) Vgl. M. P. VAN BUYTENEN, De Grondslag der Friese Vrijheid, 1953.

Ausgangspunkt dabei ist, daß der Boden von Westerlauwers Friesland zum größten Teil sich kaum über Meereshöhe erhebt, manchmal sogar niedriger liegt. Demzufolge spielten – und spielen noch heute – die Fragen, welche mit dem Kampf gegen das Wasser zusammenhängen, in der Geschichte dieses Landes, und besonders in seiner Rechtsentwicklung, eine bedeutende, nicht selten sogar eine beherrschende Rolle⁷⁾. Der Kampf gegen das Wasser war ein Streit auf zwei Fronten, einmal gegen die Meeresfluten, die für die friesischen Küsten eine unablässige Bedrohung bildeten, und zweitens gegen das Grundwasser und Regenwasser, das sich im Lande ansammelte und Versumpfung großer Teile zur Folge gehabt hätte, wenn es nicht wieder – sei es auf natürlichem Wege, sei es mit mechanischen Mitteln (Schleusen⁸⁾, Mühlen) – herausgeführt wurde. Daneben bemühten die Einwohner sich, dem Meere verlorenes Land durch Eindeichung und Trockenlegung wiederzugewinnen, besonders südlich von Leeuwarden, im Gebiet des alten Meeresbusens, »Middelzee« genannt. Die Bekämpfung des Wassers, die Wasserbeherrschung, in Westerlauwers Friesland könnte man, weil jeder Einwohner damit zu tun hatte, eine Gemeinschaftsarbeit nennen, und so kann es nicht wundern, daß diese Wasserbeherrschung – wie wir noch sehen werden – eine der wichtigsten Aufgaben der sich im Spätmittelalter bildenden Landgemeinde wurde.

In diesem Lande, wo das Lehenswesen nie Eingang gefunden hat, wo die wiederholten Versuche von »vreemde lantsheren«, sich Einfluß im Lande zu verschaffen, immer wieder auf den heftigsten Widerstand stießen, und wo – mit Berufung auf das unechte friesische Freiheitsprivileg Karls des Großen – nur die nominelle Oberhoheit des Deutschen Reiches anerkannt wurde, bildeten sich öffentlich-rechtliche Institute, welche mit dem Charakter von Land und Volk übereinstimmten und besonders mit dem Freiheitsbegriff der Friesen und mit ihrem Streben nach Unabhängigkeit, der in seiner weitesten Konsequenz zu der – in der friesischen Literatur des 19. Jahrhunderts noch erwähnten – Redensart, daß jeder Friese ein Adliger ist, führte⁹⁾.

Die sprachliche, geographische und politische Abgeschlossenheit des Landes ließ dem Wunsch nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit in weitgehendem Maße Raum. Diese Tatsache kommt auch in der Entwicklung und Organisation der Landgemeinden zum Ausdruck.

Die Erforschung der Bildung und Entwicklung der Landgemeinden in Westerlauwers Friesland hat nicht nur für Nicht-Friesen, sondern auch für Friesen ihre eigen-

7) Vgl. J. P. WINSEMIUS, De historische ontwikkeling van het waterstaatsrecht in Friesland, 1947 (mit sehr ausführlichen bibliographischen Notizen); vgl. auch die Übersicht in Encyclopedie van Friesland, Amsterdam, 1958, S. 72–83, und die daselbst angeführte Literatur.

8) Schleusen wurden in Friesland im Mittelalter nur für die Wasserbeherrschung benutzt (*keersluizen*); erst gegen Ende des Mittelalters baute man Schleusen, die dem Verkehr dienen konnten (*schutsluizen*).

9) E. HALBERTSMA, De JONKERBOER: *men hat my iennis sein, dat eltse Fries fan adel wie.*

artigen Schwierigkeiten, wenn auch letztgenannte der Quellsprache näher stehen. Die wichtigste Schwierigkeit ist die Dürftigkeit und die Einseitigkeit der friesischen Quellen, die wir brauchen, um uns ein Bild der mittelalterlichen Verfassung und Verwaltung von Westerlauwers Friesland zu ermöglichen. Dürftig, weil im Spätmittelalter infolge der kaum ablassenden Parteikämpfe und Unruhen sehr viele Archivalien verloren gingen; einseitig, weil die – zum größten Teil Privatrecht enthaltenden – Rechtsbücher und die nur mit äußerster Vorsicht zu benutzenden erzählenden Quellen die Hauptmasse von dem, was noch an Quellen zur Verfügung steht, bilden. Die für unser Thema wichtigsten, nämlich die archivalischen Quellen, sind wenig umfangreich.

Eine weitere Schwierigkeit ist es, daß in den Niederlanden die Parallelen fehlen. Außerhalb der niederländischen Territorien käme in erster Linie Ost-Friesland in Betracht, wobei aber zu beachten ist, daß sich da im 15. Jahrhundert eine Landesherrlichkeit entwickelte, während sich in Westerlauwers keine Landesherrlichkeit hat bilden können. Im 16. Jahrhundert wurde sie den westerlauwerschen Friesen von außen her aufgezwungen. Neben Ost-Friesland käme noch Dithmarschen in Betracht¹⁰⁾. Das nahezu Fehlen von Parallelitäten steht weiter in Zusammenhang mit der Tatsache, daß in diesem sehr exzentrischen, schwer zugänglichen Gebiet das Lehenswesen niemals Fuß gefaßt hat.

Westerlauwers Friesland war ursprünglich durch den Meeresbusen »Middelzee« in eine westliche und eine östliche Hälfte zerteilt; für erstere kommt in den Quellen der Name »Westergo« vor, für die zweite Hälfte begegnet der Name »Ostergo«. Nach der Eindeichung und Trockenlegung des Meerbusens blieb diese Zerteilung behalten. Weil die Betrachtung der Bildung der Landgemeinden in Westerlauwers Friesland uns zu einer Erörterung der Entstehung der Verwaltungsbezirke und ihrer geographischen Grenzen führt, soll hier eingangs einiges gesagt werden über die Bedeutung des Wortes »go« in den Namen »Westergo« und »Ostergo«. Über diese Bedeutung hat sich bis jetzt noch keine *communis opinio* gebildet. Früher nahm man im allgemeinen an, daß »go« einfach »gouw«, »gau« bedeutete, also Grafschaft, Grafschaftsbezirk, Bezirk der staatlichen Verwaltung. Demgegenüber hat sich die Meinung entwickelt, daß »gau« vielmehr eine geographische Bedeutung hätte, z. B. Gegend ohne bestimmte und feste Grenzen, so etwa wie das friesische Wort »Gea« das noch heute zum Ausdruck bringt. Der niederländische Historiker Gosses will der Möglichkeit Rechnung tragen, daß das unbestimmte Wort »go« oder »gau« innerhalb einer gewissen Gegend oder innerhalb einer gewissen Periode neben der allgemeinen Bedeutung noch eine Spezialbedeutung gehabt hat. Für Friesland nimmt Gosses an, daß »go« Kirchspiel, vielmehr Großkirchspiel bedeutet¹¹⁾, also ein kirchlicher Distrikt, der

10) Vgl. H. STOOB, *Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter*, Heide, 1959.

11) Vgl. I. H. GOSSES, *De organisatie van Bestuur en Rechtspraak in de landschap Drente, Groningen*, 1941, S. 11 sqq. Vgl. dazu G. J. TER KUILE JR., *Bestuur en rechtspraak in Drente, Assen*, 1945 (ausführliche Rezension der Arbeit von Gosses).

eine Reihe Kirchdörfer umfaßte, aus dem sich nachher kleinere Kirchspiele gebildet haben. Demnach wäre die »go« die Parochia einer Hauptkirche gewesen. Diese Hauptkirche war auch die Seendkirche, und so hänge in Friesland die go-Einteilung mit der Dekanatseinteilung zusammen. So hatte z. B. das Dekanat, dessen Hauptkirche oder Mutterkirche in Born, Oldeboorn, stand, den Namen Bornego. Ostergo wird in den Traditiones Fuldenses auch »pagus Tockingen« genannt, das heißt der pagus oder »go« von Dokkum, wo die Hauptkirche stand. In Westergo war Bolsward das älteste kirchliche Zentrum.

Wenn man nun näher untersucht, inwieweit die Namen Westergo und Ostergo beziehungsweise für den westlichen und den östlichen Teil von Westerlauwers Friesland gegolten haben, dann stellt sich heraus, daß mit Westergo nicht immer die ganze westliche Hälfte, mit Ostergo nicht immer die ganze östliche Hälfte bezeichnet ist. Der südliche Teil von der westlichen Hälfte von Westerlauwers Friesland wird in den Quellen manchmal Sudergo oder Stavergo genannt; für den südlichen Teil der östlichen Hälfte begegnet man in den – allerdings etwas späteren – Quellen öfters dem Namen Bornego. Nicht genau bekannt ist es, seit wann diese Namen Sudergo und Bornego in Gebrauch gewesen sind. Ebenso unsicher ist es, welchen Umfang die Gebiete hatten, auf welche diese Namen Anwendung gefunden haben. Untersuchungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Wenn es also auch wahrscheinlich ist, daß es im Westerlauwerschen Friesland im Mittelalter, d. h. vor etwa 1300, und wahrscheinlich auch noch im 14. Jahrhundert, eine Vierteilung: Westergo, Ostergo, Sudergo¹²⁾ und Bornego gab, die allem Anschein nach mit einer frühen kirchlichen Einteilung zusammenhängt, so muß doch hinzugefügt werden, daß über den Inhalt der Begriffe Sudergo und Bornego nur wenig bekannt ist. Namentlich bleibt es undeutlich, ob es nur Dekanatsbezeichnungen waren und ob es – im Falle Sudergos – vielleicht auch eine Grafschaftsbezeichnung war. Die Grafschaft Sudergo ist aber eine ziemlich schimmerhafte Angelegenheit; und auch der Zusammenhang zwischen Sudergo und Bornego bleibt im Dunkeln verborgen. So viel ist nur sicher, daß im Spätmittelalter – im Laufe des 14. Jahrhunderts – Sudergo und Bornego in den Hintergrund traten und beziehungsweise Westergo und Ostergo angeschlossen wurden.

Wir werden uns hier weiter hauptsächlich beschränken auf die nördlichen Teile von Westergo und Ostergo in spätmittelalterlichem Sinne, wo die Verhältnisse etwas klarer liegen.

Um die für die Bildung und Entwicklung der Landgemeinden wichtigen Fragen,

12) Auch *Wymbritzera auld deel* genannt, oder *Waghenbrugge*.

12a) Es handelt sich hier hauptsächlich um »Großgemeinden«. Vgl. K. BosL, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, Zeitschr. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Jhrg. IX, 1961, S. 140. Die Großgemeinde (*grietenij* oder *deel*) umfaßte eine große Zahl Kirchdörfer, die nicht als »gemeinden« im eigentlichen Sinne aufzufassen sind. Vgl. z. B. *Baerderadeel, in geakunde* (1947) S. 34.

die uns auch zu der späteren Gerichts- und Verwaltungseinteilung führen werden, nachzugehen, ist es vonnöten, bei der Situation im frühen Mittelalter anzuknüpfen.

Ausgangspunkt bei dieser Betrachtung ist, daß Friesland das Lehnswesen und die Feudalität nicht gekannt hat. Dieses Fehlen hat eine frühe rechtliche Entwicklung des platten Landes ermöglicht, in dem Sinne, daß die Einwohner sich beteiligen konnten an Rechtsprechung und Verwaltung, nicht nur in den kleinsten Gerichts- und Verwaltungseinheiten, den Dörfern, Dorfgemeinden, sondern auch in den größeren Einheiten, die zu Landgemeinden wurden, die mehrere Dörfer umfaßten und die wir später als »grietenijen« kennen lernen werden. Wir werden dabei sehen, daß auch bei der Organisation der Verteidigung gegen das Wasser die Einwohner Mitbestimmungsrechte hatten und daß die Verwaltung dieser Angelegenheit Aufgabe der diese Einwohner vereinigenden Landgemeinden wurde. Die Landgemeinde bildete eine Rechts- und Verwaltungsgemeinschaft, und war daneben auch eine Interessengemeinschaft auf dem Gebiete der Wasserbeherrschung. Die auf dem Gebiete der Wasserbeherrschung liegende Aufgabe der friesischen Landgemeinden ist ein denselben anhaftendes typisches Charakteristikum. In der Grafschaft Holland z. B. mußten zu diesem Zweck Sondergemeinschaften errichtet werden, weil die einheitliche und alle Einwohner des platten Landes umfassende Organisation fehlte. Die altfriesischen Gesetze beauftragten den Gerichtsbeamten, das heißt den Beamten, der mit der Rechtsprechung und daneben auch mit Verwaltung beauftragt war, auch mit Aufsicht und Leitung der Wasserbeherrschungsangelegenheiten¹³⁾.

Die Gerichts- und Verwaltungseinteilung war in Westerlauwers Friesland bis etwa 1400 insoweit ziemlich einfach, daß es bis dahin nur eine einheitliche Organisation gab, nämlich die des platten Landes. Das Gebiet dieser Organisation war nicht durch Immunitäten, Herrlichkeiten, Freiheiten und andere exempte Gebiete unterbrochen. Erst seit der Wende des 14. Jahrhunderts wurden die nachherigen Städte und Stadtgebiete aus den Landgemeinden, »deelen« genannt, eximiert. So z. B. Leeuwarden aus Leeuwarderadeel, Bolsward aus Wonseradeel, Sneek aus Wymbritseradeel usw. Wenn wir auch feststellen können, daß die frühere Einteilung und Organisation verhältnismäßig einfach war, so bedeutet das noch nicht, daß wir sie auch genau kennen. Es ist für die Verhältnisse und Zustände im Westerlauwerschen Friesland und für das Ausmaß unserer Kenntnisse der friesischen Gerichts- und Verwaltungsentwicklung bezeichnend, daß wir noch keine annähernde Sicherheit haben über die früheren Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungseinteilungen.

In seiner Schrift über die »Leppa« und in verschiedenen später veröffentlichten Beiträgen zur Geschichte der friesischen Verwaltung im Mittelalter hat der Leeuwarder Staatsarchivar van Buytenen die Möglichkeit eröffnet, in dieser Hinsicht mehr Sicher-

13) Vgl. M. P. VAN BUYTENEN, De Leppa, een rechtshistorisch-waterstaatkundige bijdrage; Dokkum 1944; S. 10.

heit zu gewinnen, indem er für Ostergo die für die Bildung der Landgemeinden wichtige Verteilung in »deelen« oder »grietenijen« faßbar gemacht hat, wenn auch noch nicht mit Sicherheit festzustellen ist, wann diese Verteilung Tatsache wurde¹⁴⁾. Und nicht nur van Buytenen, sondern auch der friesische Historiker Halbertsma hat sich neulich mit diesen Fragen befaßt und zu ihrer Lösung einen Beitrag geliefert, wenn er auch die Auffassung van Buytenens nicht ganz zu teilen vermag¹⁵⁾.

Wir dürfen aber – soviel steht wohl fest – annehmen, daß es im Westerlauwerschen Friesland eine Entwicklung gegeben hat, die eine Einteilung in größere Gebiete zum Ausgangspunkt hatte.

Diese größeren Gebiete teilten sich im Laufe des 13. Jahrhunderts in kleinere Gebiete. Es bestand also eine Tendenz zur Dezentralisation in Rechtsprechung und Verwaltung, die in der Verwaltungseinteilung ihren Ausdruck fand. Als älteste sichtbare Einteilung wird man die schon erwähnte Einteilung in Westergo, Ostergo, Sudergo und – vielleicht später – Bornego ansehen dürfen. Die kirchliche Einteilung in Dekanate fällt zum größten Teil mit der politischen Einteilung zusammen, wobei aber zu beachten ist, daß sie so gut wie sicher älter ist als die weltliche Verwaltungseinteilung. Über die Dekanatseinteilung kann noch hinzugefügt werden, daß Westergo, Ostergo und Sudergo schon früh drei Dekanate gebildet haben, die sich im Laufe des Mittelalters wieder zerteilten; Zentren dieser Dekanate waren Bolsward, Dokkum und Staveren. Das Dekanat Bornego hatte seinen Hauptsitz in Oldeboorn und ist wahrscheinlich später als die anderen Dekanate entstanden; es hat sich seitdem auch wieder zerteilt und umfaßte möglicherweise auch Teile von Ostergo.

Im früheren Mittelalter, das heißt jedenfalls nicht später als 1300, aber wahrscheinlich früher, zerteilte sich der Kern von Westergo, d. h. der nördliche Teil der westlichen Hälfte von Westerlauwers Friesland, weiter in zwei Teile, die sogenannten »Oude deelen«, die in den Quellen auch »districtus« genannt wurden, nämlich: Wildinghe, später Wonseradeel und Fronacker. Der »districtus« Waghenbrugghe schloß sich im 14. Jahrhundert dabei an. Dem Terminus »districtus« begegnet man in den Statuten des erneuerten Bundes vom »Upstallbeam« vom Jahre 1323. Da wird gesprochen von *antiquus districtus de Fronackere*. Der friesische Historiker Schotanus aus dem 17. Jahrhundert sagt dazu: »*De buyrte van Franeker, id est districtus eius oppidi.*« Der friesische Rechtshistoriker Tjessinga hat neulich m. E. nachgewiesen, daß »antiquus« hier »vormaliges« bedeutet¹⁶⁾; also darf man annehmen, daß die Zerteilung des »districtus Fronackere« im Jahre 1323 schon Tatsache war, und daß Fronackere und mit ihm auch Wildinghe (Wonseradeel) und Waghenbrugghe schon erheblich älter waren. Im 14. Jahrhundert, das heißt um 1323, muß also der »Oude deel« Fronackere aufgeteilt gewesen sein, und zwar in die fünf neuen »deelen«, deren Namen

14) Vgl. VAN BUYTENEN, De Leppa, S. 12.

15) Vgl. Bijdr. Gesch. der Nederl., Deel 1, 1946; S. 310–313. (Rez. von H. HALBERTSMA).

16) Vgl. J. C. TJESSINGA, Antiquus districtus; It Beaken, 1944, VI, S. 4.



Abb. I: (siehe Seite 431)

erst später, nämlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vorkommen. Dann werden als neue »deelen« von Fronacker genannt: Hennaarderadeel, Baarderadeel, Franekeradeel, Barradeel und Menaldumadeel, die sogenannten »Vijf deelen«. Wilinghe wurde nicht aufgeteilt und blieb unter dem Namen Wonseradeel als ungeteilter »districtus«, jetzt »deel« genannt, bestehen. Aus diesem »deel« wurde das Stadtgebiet von Bolsward eximiert. Über die Zerteilung von Waghenbrugge ist bis jetzt viel weniger bekannt. Waghenbrugge kommt im 14. Jahrhundert unter dem, dem im Norden des »districtus« gelegenen Kern von Waghenbrugge entlehnten Namen Wymbritzeradeel vor. Aus dem Kerngebiet von Wymbritzeradeel sind die Stadtgebiete von Sneek und Ylst eximiert (vgl. Abb. 1).

Die Bedeutung von »Wymbrits« (Genitiv: »wymbritzera«) wäre nach einer bis heute vorgetragenen Auffassung mit »wagenbrugge« (d. h. Brücke für Wagen) gleichzusetzen. Das käme eigentlich darauf hinaus, daß »wymbrits« eine friesische Übersetzung des niederländischen (oder vielmehr: holländischen) »wagenbrugge« sein würde, oder umgekehrt das niederländische (holländische) »wagenbrugge« eine Übersetzung des friesischen »wymbrits«. Es fragt sich, ob diese Deutung (Übersetzung) richtig ist. Nach neuerer Auffassung würde es noch nicht so sicher sein, daß der Name »Wymbritzeradeel« den Begriff »wagenbrug« (Wagenbrücke) umfaßt. Vielmehr würde er den Begriff: niedriges, sumpfiges Land enthalten, wie Halbertsma dargelegt hat¹⁷⁾. Diese Meinung wird gestützt durch die Tatsache, daß sich keine Ortschaft oder Stelle finden läßt, an der dieser Name »Wagenbrugge« im Sinne von Brücke für Wagen verbunden werden könnte. Es war nun dieser *districtus Wymbritzera auld deel*, der neben den beiden anderen »districtus«, nämlich Fronacker (Franekera auld deel) und Wonseradeel, im Spätmittelalter Westergo bildete. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde dieser »districtus Wymbritzera auld deel« aufgeteilt in fünf »deelen«, wie schon früher – im Anfang des 14. Jahrhunderts – der »districtus Franekera auld deel« in fünf »deelen« aufgeteilt war. Der Name »Wymbritzeradeel« blieb nur dem nördlichsten der fünf »deelen« verbunden. Die übrigen vier »deelen«, Doniawerstal, Lemsterland, Gaasterland und Hemelumer Oldeferd, aus denen auch das Stadtgebiet von Sloten und wahrscheinlich auch die Stadtgebiete von Staveren, Hindeloopen und Workum eximiert wurden, bildeten den südlichen Teil von Westerlauwers Friesland. Damit war die Aufteilung Westergos in »deelen« beendet.

Damit man nur nicht in die Versuchung komme, hier eine ziemlich klare Entwicklung anzunehmen, soll darauf hingewiesen werden, daß es noch mehrere ungelöste Fragen gibt, deren Behandlung uns hier zu weit führen würde. Dazu gehören nicht nur die toponymischen Fragen, sondern auch die Schwierigkeiten, welche die Begrenzung

17) Vgl. H. HALBERTSMA, Taalkunde in het licht der Oudheidkunde, Weynbitzera auld deel: Fryske Studzjes oanbean oan J. H. Brouwer; Assen, 1960, S. 425–460 (mit sehr ausführlichen bibliographischen Notizen).

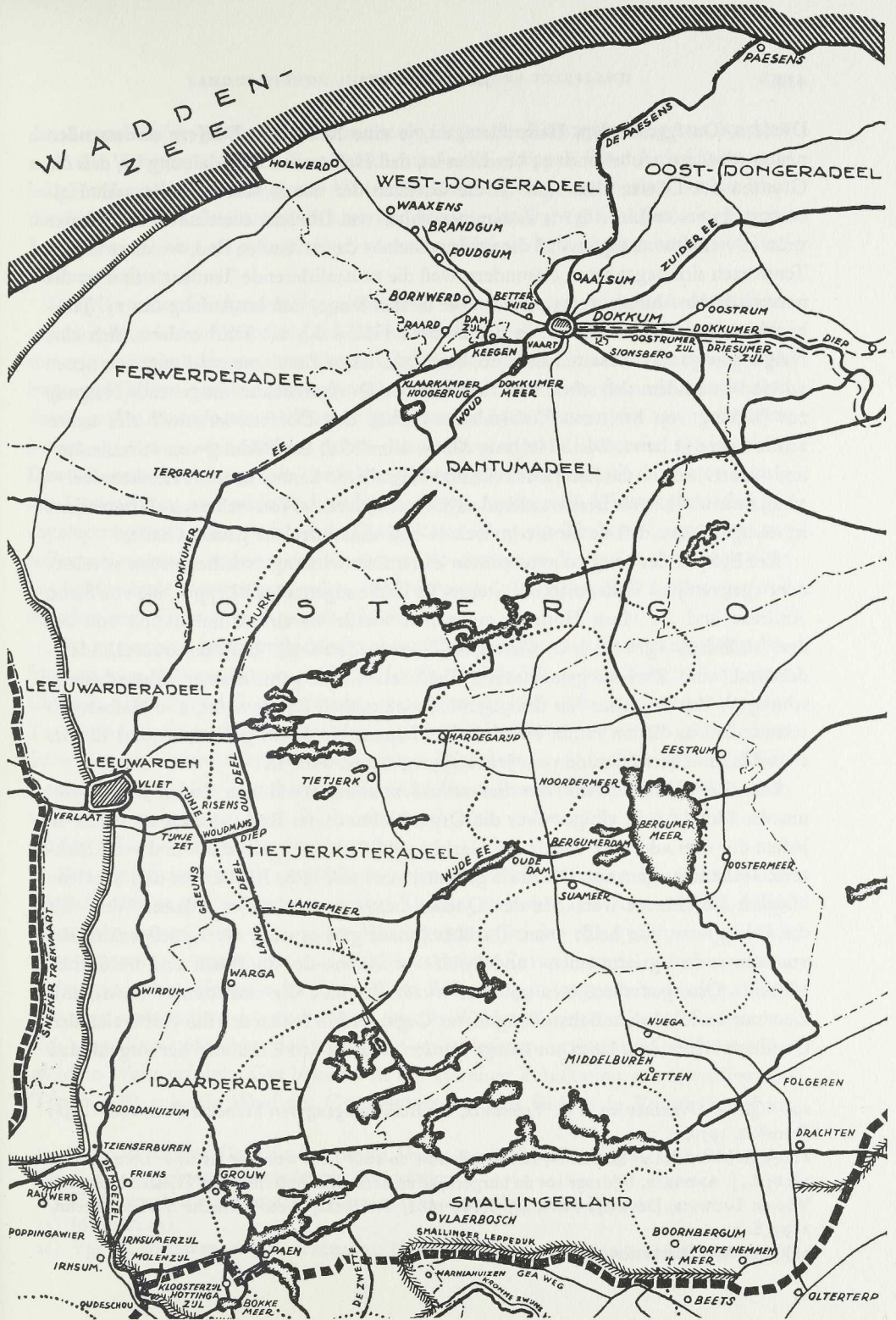
der verschiedenen Gebiete mitbringt. Auch die Chronologie in der hier behandelten Entwicklung ist manchmal noch recht unsicher und unklar.

In Ostergo bildeten sich sechs neue »deelen«, nämlich Ferwerderadeel, Dongeradeel und Dantumadeel im Norden, und im Süden Leeuwarderadeel, Tietjerksteradeel und Idaarderadeel. Diese Scheidung zwischen Norden und Süden des alten »districtus« wird gemacht, weil die »deelen« sich je drei zusammengeschlossen haben, wie wir noch sehen werden. In Bornego bildeten sich die neuen »deelen« Haskerland, Utingeradeel, Opsterland, Aengwirden und Schoterland. Die Zerteilung von Bornego ist wahrscheinlich aus dem späteren Mittelalter, aber die Einteilung Ostergos kann früher gestellt werden. Nun fragt es sich, ob der Zeitpunkt für Ostergo etwas näher bestimmt werden kann. In dieser Frage stehen zwei Auffassungen einander gegenüber¹⁸⁾. Ausgangspunkt für die Erörterung dieser Frage ist für Ostergo eine Urkunde vom Jahre 1242, die uns leider nur in Abschrift im Codex Junius überliefert worden ist; die *Wilker thes nya landis*, Verordnung des neuen Landes¹⁹⁾. In dieser Urkunde werden eine Anzahl »grietmannen«, das heißt oberste Gerichts- und Verwaltungsbeamte, namhaft gemacht. Van Buytenen ist der Meinung, daß zu gleicher Zeit mit dem »grietman«, der tatsächlich später deutlich als Haupt des neuen »deels« auftritt, auch der neue »deel«, das heißt die spätere »grietenij«, der als Landgemeinde seine Entwicklung hat, da ist. Halbertsma dagegen meint, daß die »grietmannen« in der Urkunde des Jahres 1242 nur als Beamte im ganzen »districtus« Ostergo anzusehen sind, und daß sie erst im 14. Jahrhundert »grietman« in dem damals gebildeten »deel« oder »grietenij« wurden. Die undeutliche Formulierung der Urkunde wird, wenigstens solange es keine andere und deutlichere Quellen gibt, Unsicherheit an diesem Punkte bestehen lassen. Nur die Tatsache, daß um diese Zeit, d. h. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, auch der letzte geringe Einfluß der Grafen von Holland aus Friesland verschwindet, könnte eine weitere Dezentralisation zur Folge gehabt haben und also mit einer neuen Einteilung in Zusammenhang gebracht werden.

Sieht man von Details ab und versucht man eine größere Entwicklungslinie aufzudecken, so könnte man sagen, daß es sich in bezug auf die äußere Bildung der als Landgemeinden anzusehenden neuen »deelen« oder »grietenijen« um zwei Tendenzen handelt, eine dezentralisierende und eine zentralisierende Tendenz. Erstere führt von der »go« über »districtus«, oder »oude deelen« nach neuen deelen« oder »grietenijen«, eine Entwicklung, mit der die Dekanatsbildung für einen beträchtlichen Teil parallel läuft. Letztere führt durch Zusammenschluß von den ältesten Bevölkerungskernen,

18) Nämlich die Auffassung von van Buytenen und diejenige von Halbertsma; Vgl. oben Anm. 15.

19) *Dit is thi wilker thes nya landis twiska walters gers dam by suda and thine salta see by narda up Astergo nya lande*; vgl. DE VRIJE FRIES, Dl. XIV, 1881.



Dörfern, Dorfgemeinden, Hemrikken, zu, je eine Reihe von Dörfern umfassenden neuen »deelen«, wobei noch zu beachten ist, daß Halbertsma der Meinung ist, daß die Grenzen der Dörfer älter sind als die Grenzen der neuen »deelen«, die nach Halbertsma in erster Linie durch Zusammenschluß von Dörfern entstanden sind. Besser wäre es vielleicht zu sagen, daß die neuen »deelen« da entstanden sind, wo diese beiden Tendenzen sich begegneten, besonders, weil die zentralisierende Tendenz sich über die neuen »deelen« hinaus fortgesetzt hat in diesem Sinne, daß im Anfang des 15. Jahrhunderts, ja, eigentlich schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sich eine Neigung zeigt zum Zusammenschluß, besser, zu fester Zusammenwirkung, von neuen »deelen«, nachdem sich schon eine auch von den Dorfgemeinden ausgehende Neigung zur Bildung von breiteren Verbänden zwischen den Dörfern innerhalb des neuen »deels« gezeigt hatte. Diese Neigung führte allmählich zur Bildung von »trimdeelen« und »fiaerndeelen«, das heißt Dreiteile und Vierteile. So kannte man in Franekeradeel²⁰⁾ vier »fiaerndeelen«, in Leeuwarderadeel drei »trimdeelen«. Von mehreren »Grietenijen« ist nachgewiesen, daß sie diese trimdeelen« und »fiaerndeelen« gekannt haben.

Ein Beispiel der erstgenannten festen Zusammenwirkung zwischen neuen »deelen« oder »grietenijen« findet man in Ostergo. Es ist die sogenannte »Leppa«, die von Siebs, Andreae und De Haan Hetteema angesehen wurde als eine Kombination von den drei südlichen »grietenijen« Ostergos: Leeuwarderadeel, Tietjerksteradeel, Idaarderadeel, zum Zwecke gemeinsamer Deicharbeit und gemeinsamer Wasserbeherrschung²¹⁾. Van Buytenen hat demgegenüber wahrscheinlich gemacht, und Halbertsma stimmt ihm in diesem Punkt bei, daß die »Leppa« ein Rechtsgebiet war, das für das erste Mal in einer Urkunde vom Jahre 1392 genannt wird²²⁾.

Die »Leppa Wilkerran«, überliefert in dem schon erwähnten Codex Junius, gibt uns die Möglichkeit, einiges über die Organisation dieses Rechtsgebiets zu sagen. In jedem der drei »deelen« wurde das Gericht gebildet vom »grietman« und zwei Richtern, »eeheeren« genannt. Die drei »grietmannen« und sechs Richter der drei »deelen« bildeten die »Meene werf«. In den Quellen begegnet man dieser »Meene Werf« als die »Nyoghen«, das heißt neun. Darüber hinaus gibt es noch ein Appellgericht, das von den sechs »grietmannen« und zwölf »eeheeren« der südlichen und nördlichen »deelen« Ostergos zusammen gebildet wurde. Es hieß die »achteenda« (achtzehn). Zu einer ausführlichen Behandlung dieser Organisation fehlen uns die vorbereitenden Quellenarbeiten; hier kann nur gesagt werden, daß aus den Urkunden hervorgeht, daß

20) Vgl. G. OVERDIEP en J. C. TJESSINGA, De Rechtsomgang van Franekeradeel, 1406-1438; Franeker, 1950, S. 54.

21) Vgl. M. DE HAAN HETTEMA, Leeuwarden na en vóór hare wording als stad; Leeuwarden, 1848; A. J. ANDRAEAE, Bijdrage tot de burgerlijke en kerkelijke indeeling van Friesland tusschen Vlie en Lauwers, De Vrije Fries, Dl. XIV, 1881, TH. SIEBS, West-friesische Studien, Berlin, 1895, S. 37.

22) Vgl. VAN BUYTENEN, De Leppa, S. 9.

die »Leppa« im 15. Jahrhundert nicht nur ein Organ der Rechtsprechung war, sondern auch ein Verwaltungsorgan. Erst später wurde die »Leppa« ihrer Jurisdiktion entledigt und wurde beschränkt auf Wasserbeherrschungsangelegenheiten. Soweit über das Beispiel eines Zusammenwirkens der neuen »deelen« (grietenijen), in der die Landgemeinde also als selbständige, autonome Einheit in Rechtsprechung und Verwaltung auftritt.

Das Haupt der Landgemeinde, grietienij, ist der »grietman«, nach Heck der frühere »scelta«, damals der Vertreter des Landesherrn. Seit 1242 werden in Friesland »grietmannen« erwähnt. Sie stammen aus den Reihen der freien, führenden Bauern, Häuptlinge, und bilden nachher gewissermaßen ein Bauernpatriziat, das sich auszeichnete durch großen Grundbesitz²³⁾. Ihre Aufgabe war Recht zu fordern; im 15. Jahrhundert ist der »grietman« auch Richter neben den beiden andern Richtern im Deelsgericht. Daneben ist er beauftragt mit Verwaltungsangelegenheiten und mit der Verteidigung des Deelsgebiets, und schließlich, wie wir schon sagten, mit Wasserbeherrschungsangelegenheiten. So wie die friesische Chronik von Worp von Thabor²⁴⁾ sagt: »*Item soe sullen wij neerstich ende versienlich wesen, toe dwinghen die deelen tot herich recht toe holden ende waeteringen, zylen, zeedycken, ende indycken ende here wegen toe maecken ende dat er ghenen gewelt schiede.*«

Der »grietman« hatte große Macht, aber nicht selten hat er seine umfangreichen Befugnisse zum eigenen Nutzen mißbraucht. So erzählt Worp von Tabor²⁵⁾ in seiner Chronik: »*Doe Tyerck (der »grietman« von Wonseradeel) aldus lach op syn huys toe Tzerckvert, so ist geschiet dat coopluyden von Coelen, die tot Franeker geldt hadden laten munten, voeren voerby Tzerckvert nae Woorkum, ende wolden uyt Frieslandt. Dese coopluyden liet Tyerck op syn huys haelen ende sloech huer onrechtelijk over, want hy grietman van Wonseradeel was, soe nam hy haer wel by 1200 golden guldens ende lietse voert reysen.*«

Der »grietman« wurde gewählt von den zur Wahl befugten Einwohnern des »deels«, oder es gab einen festgesetzten Turnus, nach dem das Amt umging. Möglicherweise hat es noch eine andere Weise gegeben, in der der »grietman« gewählt oder angewiesen wurde. Als zur Wahl berechtigte Einwohner des »deels« müssen diejenigen, deren Grundbesitz ihnen diese Befugnis gab, angesehen werden. Nicht von allen »grietenijen« ist uns bekannt, wie die Wahl von »grietman« und Richter vor sich ging. Fest steht aber, daß sie in den verschiedenen »grietenijen« nicht auf der gleichen Weise erfolgte. Gut bekannt ist uns aus einer Publikation von Overdiep und Tjessinga²⁶⁾, wie die Wahl des Grietmannes und der Richter in Franekeradeel er-

23) Vgl. I. H. GOSSES, De friese hoofdeling, Verspr. geschriften, Groningen, 1946, S. 402–450. Vgl. S. 430: *de grietman was veelal een hoofdeling.*

24) Herausgegeben von FRIESCH GENOOTSCHAP, Leeuwarden, 1850; II, 152.

25) Idem; II, 221.

26) Vgl. G. OVERDIEP en J. C. TJESSINGA, De Rechtsomgang van Franekeradeel, 1406–1438;

folgte. Da wurden in jedem Jahre aus jedem Vierteil des »deels« zwei Richter, also im ganzen acht Richter, von denen der »grietman« einer war, angewiesen, aus den Besitzern der sogenannten rechtführenden »stathen«, das heißt ein mit einem Hof oder Haus bebautes Grundstück, dessen Besitzer, weil es zu einer von altersher bestimmten Zahl gleichartiger Grundstücke gerechnet wurde, zur Stellung eines Richters befugt war. Das Richteramt ging um, das heißt: jedes Jahr kamen andere rechtführende »stathen« an die Reihe, einen der acht Richter und auch den »grietman« zu stellen. In wieweit dieser merkwürdige und uns nur für Franekeradeel ziemlich gut bekannte Rechtsumgang noch in anderen »grietenijen« bestanden hat, ist ganz unsicher²⁷⁾. Von anderen »grietenijen« ist uns bekannt, daß die weltliche Geistlichkeit Wahlrecht ausübte. So z. B. in Utingeradeel²⁸⁾, wo die »grietmannen« von den weltlichen Geistlichen gewählt wurden aus dreizehn von den freien Einwohnern gewählten Richtern. Demgegenüber steht, daß der weltliche Klerus in Franekeradeel von Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen war, wenn sie auch »stathen« besaß. Aus diesen wenigen Beispielen dürfte schon hervorgehen, wie wenig einheitlich die Wahlordnungen in den verschiedenen Landgemeinden waren. Wenn auch in den verschiedenen »grietenijen« die Stellung der Geistlichkeit nicht immer gleich wichtig war, so ist doch zu sagen, daß der Einfluß der Geistlichkeit sich deutlich herausstellt in mehreren Urkunden verwaltungsrechtlicher Art. So z. B. in Franekeradeel, wo im Jahre 1424 ein Vertrag²⁹⁾ über Deichangelegenheiten abgeschlossen wird von »grietmannen« und Richtern *bij rede ende consent dera papena ende der mene meente*. Wichtig ist auch, daß man neben der weltlichen Rechtsprechung die Jurisdiktion der Seendgerichte antrifft.

Zum Schluß noch einiges über die Städte, die in Friesland eigentlich erst im 15. Jahrhundert deutlicher in den Vordergrund treten, wenn auch dann noch Bindungen mit den Landgemeinden bestehen bleiben. Daß die Städte, die übrigens auch zum größten Teil klein geblieben sind, erst so spät in den Vordergrund kommen, heißt nicht, daß sie nicht schon lange da waren. Das Eigentümliche in Friesland aber ist, daß die friesischen Städte ihre Ausnahmestellung, ihre Selbständigkeit erst dadurch erlangt haben, daß sie sich allmählich aus der Bindung mit der Landgemeinde, mit der »grietenij«, frei zu machen wußten, und daß diese Exemption nur stattfinden konnte unter Mitwirkung der Landgemeinde. Diese allmähliche Lösung der Bindung mit der Landgemeinde und die dabei hervortretende Mitwirkung der »deelen« trifft man z. B. an in

Franeker, 1950. Vgl. auch die Rezension in Z. R. G. Sav. Stiftung, Germ. Abt., 69, 1952, S. 516/520 (K. WELLSCHMIED).

27) Vgl. OVERDIEP en TJESSINGA, S. 6/7.

28) Vgl. OVERDIEP en TJESSINGA, S. 6; P. SIPMA, Oud-friesche Oorkonden, II, 29.

29) P. SIPMA, Oudfriesche Oorkonden, II, 12; (19. Aug. 1424): *In orkunde dessera puntena fors. so habbet wi grietmannen riochteren by rede ende consent dera papena ende der mene meente fan Fraenkera deel Fraenkera deels zigel an dit brieff hanget.*

bezug auf Franeken³⁰⁾, wo marktrechtliche Bestimmungen festgestellt werden durch die fünf »deelen«, die zusammen den *districtus antiquus Vronackere* bilden. Im Jahre 1392 hatte die »Leppa«, d. h. also die Gemeinschaft von drei »deelen« oder grietenijen«, der Stadt Leeuwarden die hohe Gerichtsbarkeit verliehen³¹⁾. So wurden die friesischen Städte allmählich aus der Landgemeinde eximiert und erlangten Selbständigkeit den Landgemeinden gegenüber, wenn auch die meisten ihrer bis auf den heutigen Tag ihren agrarischen Charakter behalten haben.

Die westerlauwerschen friesischen Landgemeinden, die »grietenijen«, haben fortbestanden bis heute, wenn auch ihre Gerichts- und Verwaltungsinstitute seit 1500 mehrfach geändert sind. Die heutigen bürgerlichen Gemeinden außerhalb der früheren Städte in der Provinz Friesland sind – so könnte man sagen – die direkten Nachkommen der mittelalterlichen Landgemeinden³²⁾.

30) P. SIPMA, Oudfriesche Oorkonden, II, 7. Der Anfang der Urkunde (30. Nov. 1402) lautet: *In nomine Domini amen. Dyt sint de punten ende de enighe der greetmannen ende der menen riuchteren uet den fiff Deelen, der se enighet habbet ende maket bi fulla rede dera prelaten papena riuchterena ende bi der mena froedtheit dera fiff Delena der hyr consent to hebbet gheven ende raecht um quaetheyt to vermidena ende dena market to Fromneker to crafteghane.* Vgl. auch P. SIPMA, II, 10, 77.

31) Leeuwarder Gedenkboek 1435–1935; Leeuwarden, 1935.

32) Zum Schluß seien noch einige kurze bibliographischen Notizen zum Problem gegeben. Manche Erklärung zu den geographischen Namen und Begriffen wird man in der vorzüglichen Encyclopedie van Friesland (Amsterdam 1958) finden. Auch sonst ist dieses Werk ein sehr gutes Hilfsmittel. Gute Dienste kann auch das Werk von A. A. BEEKMAN, Het Dijk- en Waterschapsrecht in Nederland vóór 1795, (2 Bände, 's-Gravenhage, 1905–1907) leisten. Urkunden sind gedruckt in Groot Placaat en Charterboek van Friesland (696–1604), mit Fortsetzung (–1686). (Leeuwarden, 1768–1793, 6 Bände; Alphabetisches Register von J. VAN LEEUWEN), Workun, 1857. Ergänzung zu diesem Werk: G. COLMJon, Register van Oorkonden, die in het Charterboek van Friesland ontbreken, (–1400), Leeuwarden, 1884. Eine für das Spätmittelalter sehr wichtige Urkundensammlung enthält: P. SIPMA, Oudfriesche Taal- en Rechtsbronnen, I–III, Oudfriesche Oorkonden ('s-Gravenhage, 1927–1941). Für eine kurze Übersicht der friesischen Geschichte seien genannt: I. H. GOSSES, Friesische Geschichte, Verspreide Geschriften (Groningen, 1946), S. 345–368; auch erschienen in Die Friesen, herausgegeben von C. BORCHLING und R. MUUSS, (Breslau, 1931), S. 77–98, und D. KALMA, Skiednis fen Fryslân, (Bolsward, 1935).

Weiter vergleiche man: M. P. VAN BUYTENEN, De Grietenij Idaarderadeel. (Dokkum, 1947); Baerderadiel, in geakunde (Drachten, 1947); vgl. die Rezension von W. Jappe Alberts in Bijdr. Gesch. der Nederl., XIV, 1960, pag. 232/4. Für die Wasserbeherrschungsprobleme: J. P. WINSEMIUS, It ûnstean fen Westergoa, in striid op trije fronten, (Assen, 1943); M. P. VAN BUYTENEN en H. T. OBREEN, Westergo's IJsselmeerdijken, (Bolsward, 1956); vgl. auch oben, Anm. 7.

Für die allgemeine friesische Rechtsgeschichte: K. VON RICHTHOFEN, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, 3 Bände (Berlin, 1880–1886); PH. HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung, (Weimar, 1894). Für die Dekanatsverfassung vergleiche man P. GLAZEMA, Gewijde plaatsen in Friesland, 1948, wo auch deutlich auf die enge Verbindung zwischen kirchliche

Organisation und weltliche Verwaltung hingewiesen wird. Die alten friesischen Rechtsquellen machen wahrscheinlich, daß diese Bindung lange bestanden hat. Dieser Zusammenhang ist sehr wichtig für die weitere Erforschung der friesischen Landgemeinden; für deren Begrenzung ist die Auffassung von VAN PANHUY (De Landgemeente in Friesland, Vrije Fries, XIV, S. 332), daß der Deichbau die Grenzen bestimmte, nur als Arbeitshypothese zu verwenden (Vgl. WINSEMUS: It ûnstean fen Westergoa, S. 6/7). Eine sehr ausführliche Bibliographie zur friesischen Geschichte bringt J. J. KALMA: Repertorium Frieslands Verleden (Leeuwarden, 1955). Die neue, zehnte Auflage von Dahlmann-Waitz wird eine Abteilung »Friesland« umfassen. Nach Abschluß des Satzes für diesen Beitrag erreichten mich die Fahnenproben einer Schrift von Dr. P. M. van Buytenen, die er mir freundlicherweise zur Verfügung stellte. Diese Schrift: *Het friese dorp in de Middelleeuwen rechtshistorisch verkend*, (Drachten, 1961), mit einem Vorwort von Prof. Dr. Karl S. Bader (Zürich), bringt in mehreren Hinsichten eine weitere Ergänzung (und teilweise Bestätigung) zu den Studien des schweizerischen Gelehrten, wie er sie in seinem Buch: »Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich« formuliert hat. Für die weitere Erforschung des von mir behandelten Themas dürfte diese auch in methodischer Hinsicht wichtige Schrift des Leeuwarder Staatsarchivars, auf deren Inhalt ich an anderer Stelle näher einzugehen hoffe, wichtig sein. Besonders interessant und für die weitere Forschung belangreich ist es, daß der Verfasser wertvolle Verbindungslinien zieht zwischen kirchlichen und weltlichen Formen und Institutionen des Dorflebens. (Vgl. auch oben, wo auf die Arbeit von Glazema hingewiesen ist.)